

BVGer A-3785/2020 vom 3. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3785_2020

FR: TAF A-3785/2020 du 3 septembre 2020

IT: TAF A-3785/2020 del 3 settembre 2020

Regeste

Verfahrenskosten

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im vorliegenden Verfahren ist aufgrund der Rückweisung durch das Bundesgericht ohne Weiteres gegeben. Im Folgenden sind zunächst die Kosten für das vorangegangene Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht neu zu verlegen (nachfolgend E. 2). Anschliessend ist neu über die angebehrten Parteientschädigungen zu entscheiden (nachfolgend E. 3).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht setzte die Kosten für die Durchführung der vereinigten Beschwerdeverfahren im teilweise aufgehobenen Urteil A-1216/2018 vom 21. Mai 2019 auf Fr. 15'000.- fest. Von dieser Beurteilung ist auch bei der Neuverlegung der Verfahrenskosten auszugehen.

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Keine Verfahrenskosten zu tragen haben Vorinstanzen sowie beschwerdeführende und unterliegende Bundesbehörden. Anderen Behörden sowie Kantonen und Gemeinden, die Beschwerde führen und unterliegen, werden Verfahrenskosten auferlegt, wenn sich der Streit um ihre vermögensrechtlichen Interessen dreht (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Unterliegt eine Partei nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das für die Kostenverlegung massgebende Ausmass von Obsiegen und Unterliegen hängt von den gestellten Rechtsbegehren ab, gemässen am Ausgang des Verfahrens. Abzustellen ist auf das materiell Gewollte, ohne Rücksicht auf die Anträge der Gegenpartei (vgl. ausführlich Urteil des BGer 2C_478/2014 vom 25. März 2015 E. 2.4, bestätigt mit Urteil des BGer 2C_1069/2018 vom 23. April 2019 E. 4.2). Ist wie vorliegend keine vermögensrechtliche Streitigkeit zu entscheiden und lässt sich der Anteil von Obsiegen und Unterliegen entsprechend nicht genau ermitteln, verfügt das Bundesverwaltungsgericht bei der Gewichtung von Obsiegen und Unterliegen über einen weiten Ermessensspielraum (Urteil des BGer 1C_58/2010 vom 22. Dezember 2010 E. 13.2; Michael Beusch, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 63 Rz. 13; ferner Hansjörg Seiler, in: Seiler/Werdt/Güngerich/Oberholzer [Hrsg.], Bundesgerichtsgesetz [BGG], Handkommentar, 2. Aufl. 2015, Art. 66 Rz. 14).

E. 2.3

Die Beschwerdeführenden hatten mit Beschwerden vom 27. Februar 2018 und vom 15. Januar 2019 an das Bundesverwaltungsgericht verlangt, es seien die Allgemeinverfügungen des BAV vom 15. Januar 2018 und vom 10. Dezember 2018 insoweit aufzuheben, als der S 3 und der S 23 auf je einem Abschnitt zu den Hauptverkehrszeiten kein Halbstundentakt gesichert worden war. Die Beschwerden erweisen sich gemäss dem Urteil des Bundesgerichts mit Blick auf den Hauptpunkt, den Halbstundentakt der S 3, als begründet, und mit Blick auf den Nebenkpunkt, den Halbstundentakt der S 23, als unbegründet (Urteil des BGer 2C_614/2019, 2C_623/2019 vom 25. Juni 2020 E. 9). Die Gewichtung der Streitgegenstände, wie sie vom Bundesgericht im Rahmen seines Kostenentscheids vorgenommen wurde, ist für das Bundesverwaltungsgericht verbindlich; der Streitgegenstand war vor beiden Gerichten identisch und hinsichtlich der Kostentragung gelangt derselbe Grundsatz - die Kostenverteilung gemäss dem Unterliegerprinzip - zur Anwendung (vgl. zur Bindungswirkung eines Rückweisungsentscheids Urteil des BVGer A-702/2017 vom 26. März 2019 E. 1.3.2 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

E. 2.4

Die Kosten für das vereinigte Verfahren A-1216/2018 sind nach dem Gesagten sowie gemäss den Bestimmungen des VwVG und des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) wie folgt zu verlegen: Die als subjektive Streitgenossenschaft auftretenden Beigeladenen gelten im Verfahren A-1216/2018 mit Blick auf den Hauptpunkt - den Halbstundentakt der S 3 - als unterliegend. Sie haben entsprechend reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 12'000.- zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind ihnen zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftung zur Bezahlung aufzuerlegen (Art. 6a VGKE). Keine Verfahrenskosten zu tragen haben die Beschwerdeführenden und die Vorinstanz (Art. 63 Abs. 2 VwVG; vgl. bezüglich der Tragung der Verfahrenskosten im Rahmen einer subjektiven Streitgenossenschaft im Ergebnis übereinstimmend das Urteil des BVGer A-5705/2018, A-5965/2018, A-5980/2018, A-6070/2018 vom 6. Februar 2020 E. 11.2). Der von den Beschwerdeführenden im vereinigten Beschwerdeverfahren in der Höhe von insgesamt Fr. 15'000.- geleistete Kostenvorschuss ist ihnen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

E. 3.1

Ganz oder teilweise obsiegenden Parteien ist sodann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihnen erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Bei nur teilweisem Obsiegen ist die Entschädigung entsprechend zu kürzen (Art. 7 Abs. 2 VGKE), wobei das Ausmass von Obsiegen und Unterliegen nach denselben Grundsätzen wie bei der Verlegung der Verfahrenskosten zu bestimmen ist (Urteil des BGer 2C_478/2014 vom 25. März 2015 E. 2.5). Keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung haben Bundesbehörden und, in der Regel, andere Behörden, die als Partei auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigt sich bei kleineren und mittleren Gemeinwesen, die über keinen Rechtsdienst verfügen und daher insbesondere zur Bewältigung komplexer rechtlicher Angelegenheiten auf einen Rechtsanwalt angewiesen sind (vgl. Urteil des BVGer A-1672/2016 vom 25. Oktober 2016 E. 16.2 mit Hinweis auf die Rechtsprechung). Das Bundesverwaltungsgericht legt die Parteientschädigung aufgrund der eingereichten Kostennote oder, wenn wie vorliegend keine Kostennote eingereicht wurde, aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE), wobei dem Bundesverwaltungsgericht, wie vorstehend ausgeführt, ein gewisses Ermessen

zukommt (vgl. Urteil des BGer 8C_33/2020 vom 28. Mai 2020 E. 6.3).

E. 3.2

Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden gelten, wie vorstehend erwogen, in der Hauptsache als obsiegend. Es ist ihnen entsprechend eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 20'000.- zuzusprechen. An diesem Anspruch ändert nichts, dass gemäss der dargestellten Rechtsprechung jedenfalls dem zusammen mit dem ZVV und der Stadt Bülach im Rahmen einer subjektiven Streitgenossenschaft Beschwerde führende Kanton Zürich, hätte er alleine Beschwerde erhoben, als grosses Gemeinwesen keine Parteientschädigung zuzusprechen wäre (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE); es ist nicht ersichtlich, dass der (Koordinations-)Aufwand der Rechtsvertretung durch die Beteiligung des Kantons Zürich wesentlich höher ausgefallen ist, als wenn der ZVV und die Stadt Bülach für sich allein Beschwerde geführt hätten. Die Parteientschädigung ist den Beschwerdeführenden von den in der Hauptsache unterliegenden Beigeladenen zu entrichten. Ebenfalls Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung haben die im Nebenpunkt obsiegenden Beigeladenen. Die Beigeladenen, die sich gemeinsam im Rahmen einer subjektiven Streitgenossenschaft am Verfahren beteiligt haben, sind anwaltlich vertreten, haben indes keine Kostennote eingereicht. Die Parteientschädigung ist daher ebenfalls aufgrund der Akten festzusetzen, wobei das Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'000.- als angemessen erachtet. Diese ist den Beigeladenen von den im Nebenpunkt unterliegenden Beschwerdeführenden zu entrichten. Die den Parteien gegenseitig zustehenden Ansprüche auf eine Parteientschädigung sind zu verrechnen. Entsprechend ist vorliegend den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 15'000.- zuzusprechen, welche ihnen von den Beigeladenen zu entrichten ist.

E. 4

Für den vorliegenden Kostenentscheid sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 6 Bst. b VGKE) und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario sowie Art. 7 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.